



Zusatzvereinbarung

vom 9. Dezember 2020

zum

GAV der Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie 2018

Vereinbarung gemäss Art. 8.8 Abs. 1 GAV MEM über den Vaterschaftsurlaub und den Care-Urlaub (Anwendung von Art. 18.2 Abs. 5 und Art. 20 Abs. 1 lit. c) und h) GAV MEM angesichts der neuen gesetzlichen Bestimmungen ab 1. Januar 2021)

Der ASM (Swissmem)

einerseits sowie

Angestellte Schweiz,

Gewerkschaft Unia,

Syna – die Gewerkschaft,

Kaufmännischer Verband Schweiz (KFMV) und

Schweizer Kader Organisation (SKO)

andererseits,

treffen angesichts der neuen gesetzlichen Bestimmungen, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten, und der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des GAV MEM vom 1. Juli 2018 folgende Vereinbarung:

Kapitel A. Inhalt der Zusatzvereinbarung

1. Art. 18.2 Abs. 5 GAV MEM wird wie folgt angepasst und ausgelegt:

Der Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird, hat Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen (= 10 Arbeitstagen). Dieser muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden:

- Sofern der Arbeitnehmer nach entsprechender Gesetzgebung Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung hat, erhält er während diesem Vaterschaftsurlaub den vollen Lohn gem. Art. 15.4 GAV und die Entschädigungen werden dem Arbeitgebenden entsprechend ausbezahlt.
- Sofern der Arbeitnehmer nach entsprechender Gesetzgebung keinen Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung hat, erhält er während der ersten Hälfte dieses Vaterschaftsurlaubs (= 5 Arbeitstage) den vollen Lohn gem. Art. 15.4 GAV.

Den Firmen wird überdies empfohlen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auf Wunsch ab dem Zeitpunkt der Geburt, einen unbezahlten Vaterschaftsurlaub von maximal 4 Wochen zu gewähren.



2. Art. 20 Abs. 1 lit. c) GAV MEM wird in aktueller Fassung beibehalten und wie folgt ausgelegt: Die bezahlte Absenz bei Geburt eines Kindes versteht sich zusätzlich zum gewährten Vaterschaftsurlaub.
3. Art. 20 Abs. 1 lit. h) GAV MEM wird wie folgt geändert:

h) Für die notwendige Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (gem. Art. 329h OR)

Dauer: höchstens 3 Tage pro Ereignis und – ausser bei Kindern (Art. 324a OR) – höchstens 10 Tage pro Jahr

4. Der ASM (Swissmem) verschickt im Namen der Vertragsparteien Kopien dieser Zusatzvereinbarung an sämtliche dem GAV MEM unterstellten Mitgliedfirmen und ihre Arbeitnehmervertretungen in einem getrennten Versand (in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch).

Die Mitgliedfirmen und ihre Arbeitnehmervertretungen erhalten eine Kopie der Zusatzvereinbarung bis spätestens 31. Dezember dieses Jahres.

5. Jede Vertragspartei publiziert die Beschlüsse der Zusatzvereinbarung in ihren Verbandsorganen und/oder auf ihrer Website. Zudem informiert sie ihre eigenen Mitglieder.

Kapitel B: Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt vollumfänglich folgende Artikel: Art. 18.2 Abs. 5 GAV MEM und Art. 20 Abs. 1 lit. h) GAV MEM.



DIE SOZIALPARTNER DER
MASCHINEN-, ELEKTRO-
UND METALL-INDUSTRIE

Die Vertragsparteien des GAV der Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie:

ASM Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie (Swissmem)

Dr. Stefan Brupbacher
Direktor

Kareen Vaisbrot
Mitglied der Geschäftsleitung

Angestellte Schweiz (Verband Schweizerischer Angestelltenvereine)

Alexander Bélaz
Vizepräsident

Stefan Studer
Geschäftsführer

Gewerkschaft Unia

Vania Alleva
Präsidentin

Manuel Wyss
Stv. Sektorleiter Industrie Branchenleiter
MEM-Industrie

Syna – die Gewerkschaft

Johann Tscherrig
Zentralsekretär, Branchenleiter MEM-Industrie

Diego Frieden
Zentralsekretär

KFMV Kaufmännischer Verband Schweiz

Christian Zünd
CEO

Caroline Schubiger
Leiterin Beruf + Beratung

SKO Schweizer Kader Organisation

Jürg Eggenberger
Geschäftsleiter

Adrian Weibel
Rechtsdienst